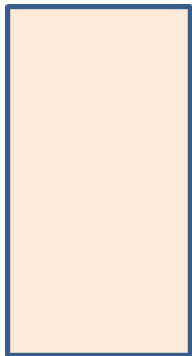


## Anlage zur Friedhofssatzung § 11 Absatz 12

### Urnenbeisetzung in Wahlgräbern auf den Friedhöfen in Eriskirch und Mariabrunn

1. Die erste Bestattung in einem Wahlgrab muss zwingend eine Erdbestattung sein.
2. In einem einstelligen Wahlgrab dürfen zusätzlich zwei Urnen bestattet werden. Entfällt die Bestattung dieser beiden Urnen, kann eine zusätzliche Erdbestattung erfolgen.
3. In einem zweistelligen Wahlgrab dürfen zusätzlich eine Erd- und vier Urnenbestattungen vorgenommen werden. Wenn keine weitere Erdbestattung gewünscht ist, entfällt diese ersatzlos. Die Bestattung einer zusätzlichen Urne ist nicht möglich. Entfallen zwei Urnen, können diese durch eine Erdbestattung ersetzt werden.
4. In einem dreistelligen Wahlgrab dürfen zusätzlich zwei Erd- und sechs Urnenbestattungen vorgenommen werden. Entfällt eine Erdbestattung, kann diese nicht durch eine Urnenbestattung ersetzt werden. Entfallen zwei Urnenbestattungen, können diese durch eine Erdbestattung ersetzt werden.

#### Legende

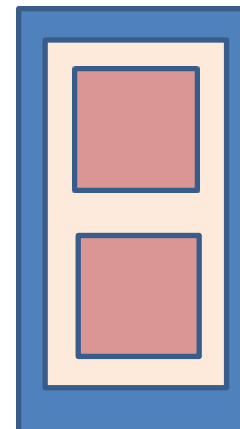


Erdbestattung



Urnenbestattung

#### einstelliges Wahlgrab



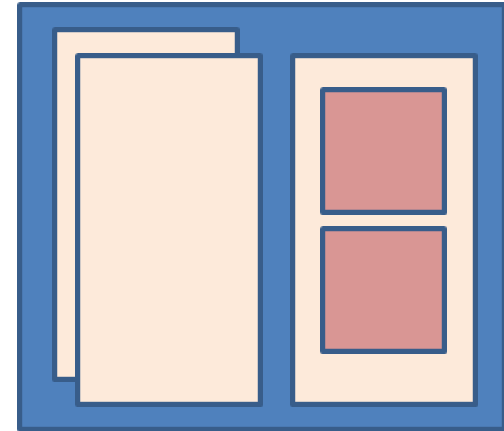
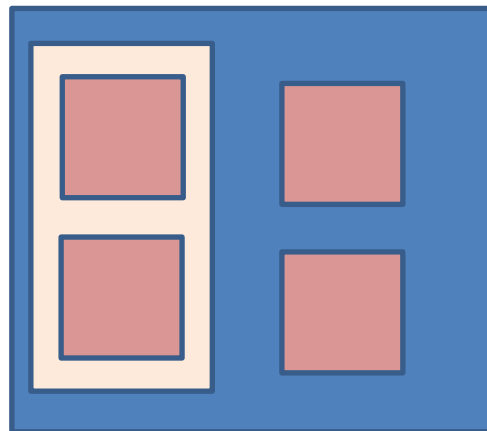
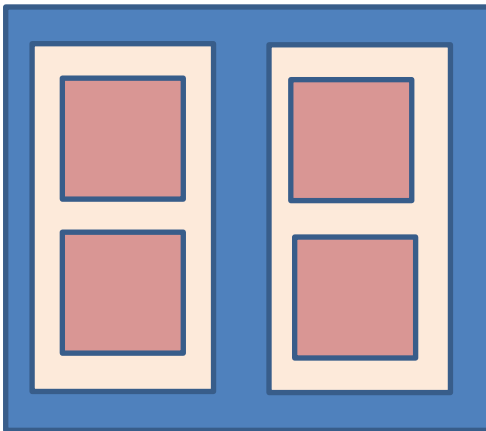
### **zweistelliges Wahlgrab**

Grundsätzlich sind in einem zweistelligen Wahlgrab vier Erdbestattungen möglich. Sollen statt Erd-Urnenbestattungen vorgenommen werden, gibt es hierfür verschiedene Möglichkeiten.

erste Möglichkeit

zweite Möglichkeit

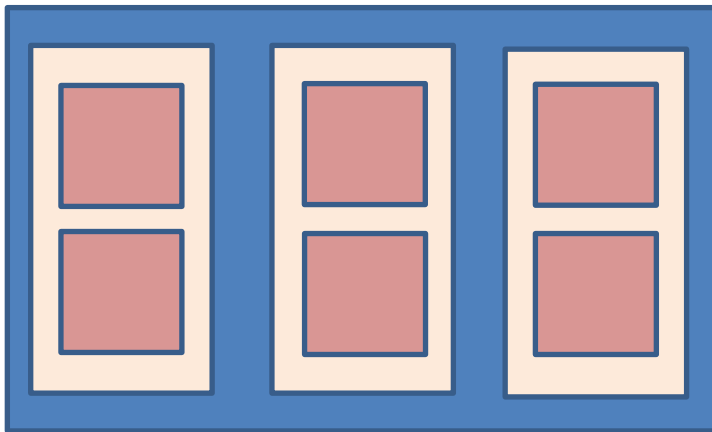
dritte Möglichkeit



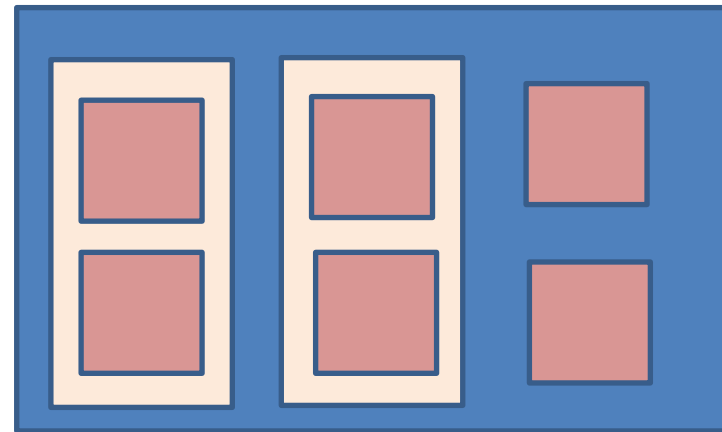
### dreistelliges Wahlgrab

Grundsätzlich sind in einem dreistelligen Wahlgrab sechs Erdbestattungen möglich. Sollen statt Erd-  
Urnenbestattungen vorgenommen werden, gibt es hierfür verschiedene Möglichkeiten

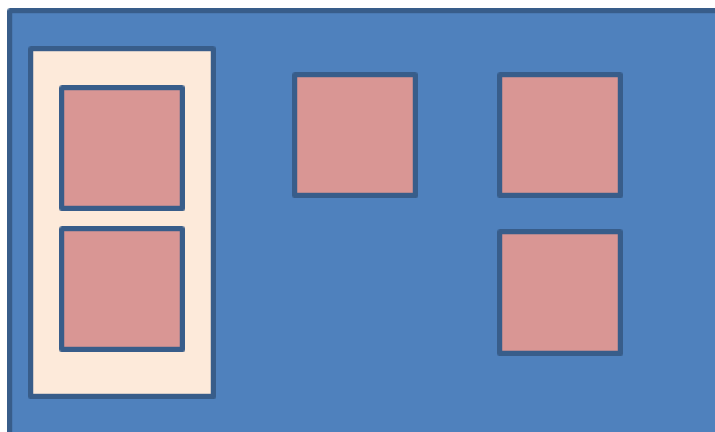
erste Möglichkeit



zweite Möglichkeit



dritte Möglichkeit



vierte Möglichkeit (in verschiedenen Variationen)

